

P-Konto zum Eingewöhnen

Mainz. Die mit deutlich über 100 Teilnehmern wieder gut besuchte 18. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz in der Arge Insolvenzrecht und Sanierung am 29.1.2010 in Mainz beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit dem Pfändungsschutzkonto, der Abtretung und Pfändung von Lohn und Gehalt in der Insolvenz (§ 114 InsO) und dem Mietverhältnis in der Insolvenz.

Text: Rechtsanwältin Katrin Wedekind, Sozietät Wedekind

RA Dr. Carsten Homann vom Schuldnerfachberatungszentrum an der Johannes Gutenberg Universität Mainz lieferte ein Heimspiel und führte grundlegend in die Neuregelungen zum Pfändungsschutzkonto, kurz »P-Konto«, ein. Unterstützt wurde er dabei durch Dr. Silvia Schumacher, Referatsleiterin im BMJ, die die Entstehung des Gesetzes maßgeblich begleitet hat. Ab 1.7.2010 tritt das Gesetz in Kraft und bringt zunächst eine Zweigleisigkeit im Pfändungsschutzsystem. Neben das bekannte, etwas novellierte System soll künftig vorrangig der Kontopfändungsschutz über das P-Konto nach § 850 k ZPO n. F. treten. Nach einer Übergangszeit von 1,5 Jahren, ab 1.1.2012, soll dann der Pfändungsschutz allein hierüber erfolgen. Dr. Schumacher machte deutlich, dass dies eine Eingewöhnungs- und Eignungstestphase für das P-Konto sein wird. Zugleich äußerte sie das Vertrauen des BMJ darin, dass Praxis und Rechtsprechung in bewährter Weise für manche Lücke und Unklarheit, auf die Dr. Homann in seinem Vortrag hinwies, schon in bewährter Weise eine Lösung finden werde. Ein Lob mutete den Teilnehmern etwas zynisch an, denn die Ausreifung von Gesetzen in der Praxis ist schließlich immer mit erheblichen Härten für den Einzelfall verbunden, und niemand erhält eine Prämie dafür, der Rechtsfortbildung gedient zu haben.

Grundsätzlich sah der Referent greifbare

Vorteile durch den automatischen Pfändungsschutz über das P-Konto. Bis zu einem Betrag von 985,15 Euro monatlich sind Eingänge – unabhängig von ihrer Herkunft – pfandfrei. Nicht verbrauchte Teile werden einen Monat lang weiter geschrieben. Erhöhter Pfändungsschutz wegen Unterhaltspflichten kann durch Gerichtsbeschluss oder Bescheinigung geeigneter Stellen oder Anwälte erfolgen. Eine Vergütungsregelung für die Erteilung dieser Bescheinigung fehlt allerdings. Die Frage, ob es dafür Beratungs- oder Prozesskostenhilfe geben wird, ist offen. Sicher ist jedoch, dass ein potenzielles Haftungsrisiko des Bescheinigenden sowohl gegenüber dem Schuldner als auch dem Gläubiger bei unrichtiger Bescheinigung besteht. Dr. Schumacher erklärte diese Regelung damit, dass der Wunsch um Berücksichtigung aus Reihen der Berliner Schuldnerberatungsstellen an das Ministerium herangetragen worden sei, und da habe man eben diese Bescheinigungsvariante aufgenommen.

Der im Vorfeld des Gesetzes teilweise geäußerten Euphorie über den durch das Pfändungsschutzkonto verbesserten Schutz von Einkünften Selbstständiger erteilten Dr. Homann und Dr. Schumacher einvernehmlich eine deutliche Absage. Dr. Schumacher betonte, dass das Konto nicht zur Führung des Geschäftes geeignet und gedacht sei. Verbessert werden solle der Schutz des persönlichen Existenz-

minimums des Selbstständigen, nicht Guthaben zur Bezahlung laufender Kosten der geschäftlichen Tätigkeit. Ein Pfändungsschutz-Geschäftskonto gibt es auch künftig nicht.

Dr. Homann kritisierte, dass zwar der Wunsch des Gesetzgebers sei, dass künftig vorrangig der Pfändungsschutz über das Konto erreicht werden solle, andererseits aber ein Anspruch auf ein Konto weiterhin nicht eingeführt werde. Zwar besteht künftig ein Recht auf Umwandlung eines vorhandenen Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, wer aber kein Konto hat, kann auch nicht umwandeln. Hier setzt das BMJ offenbar weiterhin auf die Selbstverpflichtung der Banken zum »Jedermann-Konto«.

Sonderrolle für die Schufa

Verfassungsrechtliche Bedenken äußerte Dr. Homann zu der Sonderrolle, die der Gesetzgeber der Schufa zugebilligt hat. Jeder Schuldner darf nur ein einziges P-Konto führen. Um mehrfache P-Konten zu vermeiden, soll es eine Auskunftsstelle geben – die Schufa. Die Entscheidung beruht auf der praktischen Überlegung, dass die meisten Banken ohnehin Mitglied sind. Die Schufa ist aber ein privates Unternehmen, bleibt abzuwarten, ob die Konkurrenz aktiv wird.

Dipl.-Rechtspfleger Ernst Riedel, erfahrener Dozent an der Fachhochschule für



Foto: Matthias Wilm / Fotolia



Foto: ÖA Uni Mainz

öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Starnberg, bot humorvoll einen Einblick in die Seele des typischen Rechtspflegers und thematisierte bislang wenig beachtete – aber bedeutsame – Aspekte zur Zwangsvollstreckung, Massezugehörigkeit und den Regelungen des § 114 InsO nach Verfahreneröffnung. Den Verwaltern gab er den Tipp mit, auch in der Zwei-Jahresfrist des § 114 InsO solche Beträge zur Masse zu ziehen, um die sich der pfändbare Lohnanteil erhöht – z. B. durch Zusammenrechnung von Einkünften. Hierfür sollte der Treuhänder entsprechende Gerichtsbeschlüsse beantragen. Diese Differenzbeträge fallen seines Erachtens nicht unter § 114 InsO, gleiches gelte für Lohnansprüche nach Wechsel des Arbeitgebers, hierzu erfolgte der Verweis auf die Entscheidung des LG Mosbach vom 10.12.2008.

Insbesondere für Bankenvertreter war die Problematik der Rangfolge von alten und neuen Abtretungen und Pfändungen nach der Insolvenz bei Versagung der Restschuldbefreiung interessant. Die Schuldnerberater nahmen mit großer Aufmerksamkeit zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Referenten die vorinsolvenzliche Abtretung die Restschuldbefreiung überdauert und nach Erteilung derselben wieder relevant werde. Nur die von § 114 InsO erfassten Abtretungen würden ihre Wirksamkeit verlieren, nicht aber die Abtretung aus nach Insolvenzeröffnung eingegangenen Arbeitsverhältnissen, Renten oder die künftigen Einkünfte eines Kassenarztes. Dies führe allerdings schon nach Verfahrensbeendigung und damit Wegfall des § 91 I InsO, also schon während der Wohlverhaltensphase dazu, dass diese nicht von § 114 InsO erfassten Einkünfte dem Abtretungsgläubiger und nicht der Gläubigergemeinschaft gebühren. Dies sei ebenso

wenig wünschenswert wie die Entwertung der Restschuldbefreiung durch Fortbestand der alten Abtretungen. Angesichts des Gesetzeswortlautes in § 301 II InsO, wonach Sicherungsrechte von der Restschuldbefreiung nicht berührt werden, und der Entscheidung des LG Mosbach sei eine Klarstellung des Gesetzgebers bei einer geplanten Befassung mit § 114 InsO an dieser Stelle unbedingt wünschenswert.

BGH-Entscheidung mit Brisanz

RA Dr. Kristof Biehl beleuchtete anschaulich aktuelle Probleme im Mietverhältnis des Schuldners. Nach Einführung in die grundsätzliche Rechtslage bezüglich des Mietverhältnisses in der Insolvenz nahm der Referent vier wichtige Entscheidungen genauer unter die Lupe. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber sah der Referent insbesondere im Lichte der Entscheidung des BGH zum Recht des Verwalters auf Kündigung des Wohnungsbaugenossenschaftsanteils, die zum Verlust der Wohnung führen kann. Angesichts der großen Zahl der Genossenschaftswohnungen in Deutschland habe diese Entscheidung hohe Brisanz. In vielen Genossenschaften überlege man bereits, die Vertragswerke zu überarbeiten, um hierauf rechtsgestaltend zu reagieren. Ob diese Gestaltungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten werden, wird die künftige Praxis zeigen. Weiterer Gegenstand des Vortrages war die umstrittene Entscheidung des AG Hamburg zum Lastschriftwiderruf von Mietzahlungen, die Entscheidung des AG Göttingen zum masselosen Nebenkostenguthaben nach Freigabe des Mietverhältnisses sowie die pragmatische Entscheidung des BGH, wonach eine ständig verspätete Mietzahlung durch das Sozialamt den Vermieter nicht zur fristlosen Kündi-

gung des Mietverhältnisses berechtige.

Einen Überblick zur aktuellen Rechtsprechung und ihrer Entwicklung auf die dort wartenden Probleme und zugleich einen Einblick in die »Denke« des Insolvenzgerichtes gab RiAG Ulrich Schmerbach, der auch den Hintergrund der von ihm stammenden Entscheidung des AG Göttingen zum Nebenkostenguthaben erläuterte und darauf hinwies, dass diese noch nicht rechtskräftig ist. Schmerbach konnte dafür gewonnen werden, auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin am 18./19.03. 2010 im Workshop Verbraucherinsolvenz die zehn wichtigsten Entscheidungen in Kurzform zu referieren.

Rechtsanwalt Kai Henning berichtete kurz von dem Gespräch, das die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV im Januar 2010 im BMJ mit MinDir Marie Luise Graf-Schlicker und Referenten im BMJ geführt habe. Entsprechend der Aussage im Koalitionsvertrag ist eine Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase von sechs auf drei Jahre geplant. Obgleich dies unter dem Aspekt des Neustarts für gescheiterte Gründer in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde, soll diese Verkürzung voraussichtlich für alle Schuldner gelten. Mit einer Gesetzesinitiative sei wohl erst gegen Ende der Legislaturperiode zu rechnen. Hinsichtlich der Kostenstundung wird derzeit im Ministerium kein Änderungsbedarf gesehen. Der Druck kommt hier seit Langem von den Ländern, die über die Kostenbelastung der Länderhaushalte klagen. Da die Länder bisher aber nicht in der Lage sind, plausibel zu machen, wie hoch die Belastung der Haushalte durch die Stundungskosten am Ende wirklich ist, weil die Rückflüsse aus Einnahmen während des Verfahrens und der Abtretungsphase nicht erfasst werden, überzeugt das Kostenargument zur Zeit nicht. «